OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304099/3/BZ

Datum:
Linz, 13. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. Dezember 2025, GZ: BHFR/925060015381/25, betreffend die verhängte Strafhöhe gegen den Beschuldigten B__ wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe mit 1.090 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 73 Stunden) festgesetzt wird.

II. Der Beschuldigte hat keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde erhöht sich auf 109 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.12.2025, GZ: BHFR/925060015381/25, wurde über Herrn B__ (in der Folge: Beschuldigter) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 145/2024, eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 56 Stunden verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 36,50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit der Kontrolle: 07.11.2025, 08:45 Uhr
Ort der Kontrolle: C-Weg
Sie haben als Verantwortlicher (Gewerbeinhaber) der Firma D__, und somit als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 07.11.2025 um 08:45 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt am 02.04.2025, 07:00 Uhr, bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 02.04.2025 um 15:03 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name: E__
geb.: tt.mm.jjjj
Wohnanschrift: F-Straße
Staatsbürgerschaft: Türkei
Arbeitsantritt: 02.04.2025, 07:00 Uhr
Beschäftigungsort: C-Weg“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen die mit diesem Straferkenntnis verhängte Strafhöhe richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 44, als am Verfahren beteiligte Organpartei (in der Folge: Beschwerdeführerin; kurz: Bf) vom 18.12.2025, mit der die Verhängung einer angemessenen Strafe unter Anwendung des Strafrahmens für Wiederholungsfälle von 2.180 bis 5.000 Euro beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich entgegen der Beurteilung durch die belangte Behörde sehr wohl um einen Wiederholungsfall handle. Dem Gesetzeswortlaut könne nicht entnommen werden, dass zu unterscheiden wäre, ob der Tatbestand der nicht rechtzeitigen Anmeldung durch „eine vollständige Unterlassung“ der Sozialversicherungsanmeldung (im Sinne typischer Schwarzarbeit) oder „eine nicht fristgerechte“ Anmeldung (wenige Stunden zu spät) erfüllt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 19.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Dem Beschuldigten wurde im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 5.3.2026, GZ: LVwG-304099/2/BZ, Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben. Der Beschuldigte hat keine Stellungnahme erstattet.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben dem unter Punkt I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Beschuldigte war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Gewerbeinhaber der Fa. D__ und somit der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung am 7.11.2025 wurde der Dienstnehmer G__, geb. am tt.mm.jjjj, bei Pflasterarbeiten im Außenbereich angetroffen. In der Folge wurde festgestellt, dass der Dienstnehmer G__ seit 2.4.2025, 07:00 Uhr, beim Unternehmen des Beschuldigten beschäftigt ist.

G__ wurde erst am 2.4.2025, 15:03 Uhr, beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7.12.2023, GZ: BHFR/923060012473/23, wurde eine Geldstrafe über den Beschuldigten wegen Beschäftigung eines Dienstnehmers ohne Anmeldung zur Sozialversicherung (vollständige Unterlassung) erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe bzw. gegen die angewendete Strafnorm richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allmeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 bzw. BGBl. I Nr. 99/2020 lauten:

§ 33

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Verfahrensgegenständlich hat der Beschuldigte gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 ASVG verstoßen, da er den Dienstnehmer G__ nicht vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet hat. Die Meldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse wurde verspätet erstattet.

Strittig ist im vorliegenden Fall, welcher Strafrahmen des § 111 Abs. 2 ASVG anzuwenden ist, d.h. ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

Schutzzweck der übertretenen Bestimmung ist sicherzustellen, dass versicherungspflichtig beschäftigte Personen auch im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß sozialversichert werden und die Sozialversicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig abgeführt werden. Diese Bestimmung dient einerseits dem Schutz der beschäftigten Person, andererseits der Wahrung der Ansprüche der Versicherungsgemeinschaft. Der Beschuldigte hat diesem Schutzzweck jeweils zuwidergehandelt.

Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn bereits eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen die Meldepflicht (Nichtanmeldung oder verspätete/falsche Anmeldung) erfolgt ist. Eine Unterscheidung der Meldepflichtverletzung ist nach Ansicht der erkennenden Richterin in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Gegenständlich liegt daher ein Wiederholungsfall iSd § 111 Abs. 2 ASVG vor, da der Beschuldigte bereits eine einschlägige rechtskräftige Verwaltungsübertretung aufweist.

Nach § 111 Abs. 2 ASVG ist im Wiederholungsfall ein Strafrahmen von 2.180 bis zu 5.000 Euro vorgesehen. Auch bei Vorliegen eines Wiederholungsfalles kann nach § 20 VStG die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Hinblick auf das AuslBG ausgeführt, dass der Umstand, dass ein Beschuldigter wegen Übertretung des AuslBG einschlägig vorbestraft wurde, wohl die Anwendung des zweiten Strafsatzes des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG rechtfertige, hingegen das Vorliegen von Strafvormerkungen nicht bedeutet, dass allein deshalb hinsichtlich der Verwaltungsübertretung bei der Strafbemessung die außerordentliche Milderung nach § 20 VStG nicht anwendbar wäre (vgl. zum AuslBG: VwGH 28.12.2001, 99/09/0043; 18.5.2010, 2006/09/0235; vgl. auch zum GSpG: VwGH 16.03.2022, Ra 2019/17/0213; 12.03.2024, Ra 2022/12/0093).

Die belangte Behörde hat festgestellt, dass der Beschuldigte ein Einkommen in Höhe von ca. 1.800 Euro monatlich und keine Sorgepflichten sowie kein Vermögen hat.
Strafmildernd hat die Behörde gewertet, dass es sich um die erstmalige Übertretung des ASVG hinsichtlich nicht rechtzeitiger Anmeldung zur Sozialversicherung gehandelt hat und sich der Beschuldigte reumütig gezeigt hat. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Im Hinblick darauf, dass der Beschuldigte den in Rede stehenden Dienstnehmer lediglich verspätet zur Sozialversicherung angemeldet hat sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschuldigte sich reumütig gezeigt hat, erscheint dem erkennenden Gericht die verhängte Geldstrafe als ausreichend, um ihn zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und ist diese auch geeignet generalpräventive Wirkung zu entfalten.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner